

Nachhaltigkeit und Recht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer,
FOM Hochschule, Mannheim und Karlsruhe

und

Prof. Dr. habil. Matthias Amort,
FOM Hochschule, Düsseldorf und Essen

Bearbeitet von

Prof. Dr. habil. Matthias Amort; Prof. Dr. Stephan Arens,
Rechtsanwalt in Bonn/Koblenz; Prof. Dr. Jan-Friedrich
Bruckermann, Rechtsanwalt in Köln; Prof. Dr. Franz-Alois
Fischer, M.A., Rechtsanwalt in München; Prof. Dr. Hans-Jörg
Fischer, Rechtsanwalt in Mannheim/München;
Prof. Dr. Marcus Helfrich, Rechtsanwalt in München;
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt in Essen; Marcel
Supernok-Kolbe, LL.M., Euwax AG, Stuttgart

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1831-9

dfv Mediengruppe

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/10536-2202-1001

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Druckerei Hachenburg – PMS GmbH, 57627 Hachenburg

Printed in Germany

Kapitel 1

Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung einer Aktiengesellschaft – Rechtliche Pflicht oder nur „Soft Law“

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einleitung	1	IV. DCGK 2022	35
B. Definition der „Nachhaltigkeit“	2	V. Verstoß gegen DCGK	41
I. Das Bürgerliche Gesetzbuch ..	3	VI. Ergebnis	50
II. Die Verfassung	5	D. Aktienrechtliche Vorgaben	53
III. Der Duden	8	I. Gesellschaftsinteresse und Gemeinwohlbindung	54
IV. Die Deutsche Nachhaltigkeits- strategie	9	II. Pflicht aus der „Leitungs- verantwortung“ des § 93 Abs. 1 AktG	58
V. Das Unternehmensrecht	12	1. Legalitätspflicht	60
VI. Zwischenergebnis	14	2. Business Judgement Rule	66
C. Nachhaltigkeit und Corporate Governance Kodex	21	III. Ergebnis	81
I. DCGK 2002	23	IV. Nachhaltigkeitsausschuss.	83
II. DCGK 2009	27	E. Ergebnis	85
III. Weitere Entwicklung	30		

A. Einleitung

Themen wie Nachhaltigkeit, Corporate Social Responsibility (CSR), Environmental Social Governance (ESG) und Verantwortungseigentum „geistern“ in den letzten Jahren vermehrt durch die juristische Literatur. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach nachhaltigen Investitionen (Sustainable Investments) an den Kapitalmärkten. Der Beitrag untersucht, inwiefern für Vorstände einer Aktiengesellschaft eine rechtliche Pflicht besteht, für eine „nachhaltige“ Unternehmensführung zu sorgen oder, ob dies lediglich unverbindliche Leitlinien sind. 1

B. Definition der „Nachhaltigkeit“

Sofern eine „nachhaltige“ Unternehmensführung gefordert wird, muss zunächst einmal der Begriff der Nachhaltigkeit definiert werden. 2

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch

Bereits das Bürgerliche Gesetzbuch kannte bereits bei seinem Inkrafttreten den Terminus des „ordnungsmäßigen Wirtschaftens“ (§ 1036 Abs. 2 Hs. 2 BGB). Was hierunter zu verstehen ist, ist aber selbst bei ausführlicher Lek- 3

Kap. 1 Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung einer Aktiengesellschaft

türe der einschlägigen Kommentierungen nicht klar. So sei die „Ordnungsmäßigkeit der Bewirtschaftung an einem objektiven Maßstab zu messen“.¹ Weiter wird darin ausgeführt, dass „zum Teil angenommen [werde], dass sich die Ordnungsmäßigkeit der Bewirtschaftung wiederum nach der wirtschaftlichen Bestimmung richtet, während nach der Gegenauffassung der Gesichtspunkt der ordnungsmäßigen Wirtschaft den Vorzug verdient.“

- 4 Angesichts einer fehlenden praktischen Konsequenz verläuft die Diskussion dann im Sande. Eine taugliche Definition des Begriffs der Nachhaltigkeit ergibt sich daraus jedenfalls nicht.

II. Die Verfassung

- 5 Bereits nach Art. 150 WRV genossen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und die Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates.²
- 6 Im Jahr 1994 wurde dann Art. 20a in das GG aufgenommen, wonach der Staat „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ schützt.
- 7 Damit wurde das Prinzip der Nachhaltigkeit in das Verfassungsrecht inkorporiert, nach dem die (wirtschaftliche) Entwicklung und die Nutzung der natürlichen Ressourcen darauf angelegt sein sollen, den Bedürfnissen der heutigen Generation zu entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Daher müssen auch langfristige Auswirkungen in die Abwägungsvorgänge eingestellt werden, was vom Bundesverfassungsgericht³ als „objektivrechtlicher Schutzauftrag“ dahin konkretisiert wurde, „mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren können“.

III. Der Duden

- 8 Laut dem Duden versteht man unter dem Begriff der Nachhaltigkeit (1) eine längere Zeit anhaltende Wirkung (2) a. forstwirtschaftliches Prinzip, nach dem nicht mehr Holz gefällt werden darf, als jeweils nachwachsen kann (Forstwirtschaft); b. Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann (Ökologie).

¹ MüKO-BGB/Pohlmann, § 1036 Rn. 16.

² Näher dazu Dürig/Herzog/Scholz/Scholz, 96. EL November 2021, GG Art. 20a Rn. 4.

³ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723.

IV. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Die Bundesregierung hat eine „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ entwickelt. Dies bedeute für die Bundesregierung, darauf hinzuarbeiten, mit ihrer Politik gleichermaßen den Bedürfnissen der heutigen sowie künftiger Generationen gerecht zu werden – in Deutschland sowie in allen Teilen der Welt – und ihnen ein Leben in voller Entfaltung ihrer Würde zu ermöglichen. Dafür bedürfe es – so die Strategie – einer wirtschaftlich leistungsfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung, wobei die planetaren Grenzen zusammen mit der Orientierung an einem Leben in Würde für alle (ein Leben ohne Armut und Hunger; ein Leben, in dem alle Menschen ihr Potenzial in Würde und Gleichheit voll entfalten können) die absolute äußere Beschränkung vorgeben.⁴

Ausgehend von dem Konzept der drei Dimensionen – Wirtschaft, Soziales, Umwelt – solle dies nach der Agenda 2030 aus dem Jahr 2015 an insgesamt 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ausgerichtet sein.

Damit hat die Agenda auch den Nachhaltigkeitsbegriff im Unternehmensrecht deutlich konturiert.⁵ Sie zielt explizit darauf ab, „die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen“, und unterstreicht die gemeinsame Verantwortung aller Akteure hierfür – Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

V. Das Unternehmensrecht

Im Gefolge der Finanzkrise 2007/08 konnte erstmals eine vertiefte Diskussion über eine nachhaltige Führung von Finanzinstitutionen festgestellt werden, wobei diese offensichtlich darauf angelegt war, vor allem der Kurzfristigkeit („short-termism“) unternehmerischer Strategien und der Übernahme exzessiver finanzieller Risiken entgegenzuwirken und damit das einzelne Unternehmen im Interesse seiner Gesellschafter, seiner Gläubiger und – jedenfalls bei systemrelevanten Akteuren – der Stabilität des Finanzsystems zu erhalten.⁶

4 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998194/1875176/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf> (Abruf vom 6.9.2022).

5 Näher zur Agenda 2030 Huck/Kurkin, ZaöRV 2018, 375.

6 Schön, ZfPW 2022, 207, 209; Marsch-Barner, ZHR 175 (2011), 737 ff.

Kap. 1 Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung einer Aktiengesellschaft

- 13 Dies ist in den letzten Jahren vor allem durch das Ziel der Eindämmung des globalen Temperaturanstiegs abgelöst worden, welches zunehmend andere Ziele verantwortlicher Unternehmensführung in den Hintergrund drängen.⁷

VI. Zwischenergebnis

- 14 Es lässt sich daher festhalten, dass es „die“ Definition der Nachhaltigkeit nicht gibt und dieser Begriff dem Zeitgeist unterworfen ist. In letzter Zeit hat sich (fast) ein Buzzword-Bingo entwickelt.⁸
- 15 So finden sich in der (wirtschafts-)rechtlichen Literatur nunmehr vor allem zwei Schlagwörter: die „Corporate Social Responsibility (CSR)“, womit die gesellschaftliche Verantwortung zu einer nachhaltigen Entwicklung eines Unternehmens beschrieben wird und Environment, Social and Governance (ESG), womit nicht (nur) durch finanzielle Kennzahlen messbare, ökologische und gesellschaftliche Bereiche der Unternehmensführung umschrieben werden. Ins Deutsche übersetzt bedeutet Environment Social Governance (ESG) Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.⁹
- 16 Die Differenzierung der Begriffe ist alles andere als trennscharf. Festgehalten werden kann schon einmal, dass der Begriff der Nachhaltigkeit weiter gefasst ist, als der der Corporate Social Responsibility. Letzterer beinhaltet eine Fokussierung nach einem verantwortungsvollen Handeln von Unternehmen, während das Konzept der Nachhaltigkeit ein überragendes Gemeinwohlanliegen zum Inhalt hat, welche in unterschiedlichen Rechtsbereichen zur Anwendung kommt.¹⁰
- 17 Die Corporate Social Responsibility setzt im Gesellschaftsrecht, d.h. bei der rechtlichen Verfasstheit der einzelnen Unternehmen, an und unternimmt es, die spezifische Pflichtenlage der Gesellschaft und ihrer Geschäftsleitung über den Kernbereich der Gesellschafterinteressen hinaus zu erstrecken und weitere soziale Gruppen in deren Schutzbereich einzubeziehen. Dies beginnt mit unmittelbaren oder mittelbaren Vertragspartnern des Unternehmens – der Arbeitnehmerschaft, der Gläubigersamtheit, dem Kreis der Konsumenten – und reicht nach modernem Verständnis sehr viel weiter – tief in die Vorstufen der globalen Wertschöpfungsketten oder auch in das Netz staatlich verfasster oder weltweit verstandener Solidargemeinschaften.¹¹ Damit wird die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aufgenommen.

⁷ Schön, ZfPW 2022, 207, 209.

⁸ Was verbirgt sich hinter CSR und ESG und welche Relevanz haben sie für Investoren? (boerse-muenchen.de).

⁹ Bartz/Schenkel/Reda, CCZ 2021, 189, 190.

¹⁰ Schön, ZfPW 2022, 207, 210.

¹¹ Schön, ZfPW 2022, 207, 210; Walden, NZG 2020, 50, 52.

Derjenige Teilbereich der Nachhaltigkeit, der in die Verantwortung der Wirtschaft fällt, wird mit dem Begriff CSR umschrieben. Es geht um die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, zu einer nachhaltigen, d. h. wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte zum Ausgleich bringenden Entwicklung beizutragen. Mit den Worten der EU-Kommission können Unternehmen dieser gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen, indem sie (i) das geltende Recht einhalten und (ii) soziale, ökologische, ethische, Verbraucher- und Menschenrechtsbelange in ihre Unternehmensstrategie und Geschäftstätigkeit integrieren.¹² **18**

Im Folgenden soll auf die „Corporate Social Responsibility“ (CSR) eingegangen werden, und zwar in dem Sinne, dass diese – aus Unternehmenssicht – die Einhaltung der Menschenrechte oder den Umwelt- und Arbeitsschutz ebenso umfasst, wie die freiwilligen Verbesserungen und ethischen Selbstverpflichtungen sowie Maßnahmen der Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechte oder soziale Belange.¹³ In der Praxis werden die Begriffe CSR und Nachhaltigkeit häufig synonym verwendet.¹⁴ **19**

Es wird im Folgenden zu untersuchen sein, wo (und wie) eine CSR normiert ist und, ob daraus eine „Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder“ im Sinne einer Rechts- bzw. Einstandspflicht folgt oder, ob dies reines Soft Law ist. Zusammenfassend lässt sich dies auf den Nenner bringen: Ist bei der CSR der Begriff der Verantwortung (Responsibility) in einem rechtlichen Sinne zu verstehen? **20**

C. Nachhaltigkeit und Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. **21**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex besteht aus drei verschiedenen Elementen. Zum einen beschreibt er gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung), die im Wesentlichen im Aktiengesetz geregelt sind. Als weitere Elemente enthält er international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, in Form von Empfehlungen und Anregungen. Die Empfehlungen werden im Text des Kodex mit **22**

¹² Walden, NZG 2020, 50, 52.

¹³ MüKo-AktG/Spindler, § 76 Rn. 84.

¹⁴ Walden, Corporate Social Responsibility: Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Kap. 1 Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung einer Aktiengesellschaft

„soll“ und die Anregungen mit „sollte“ gekennzeichnet. Aus diesem könnte sich eine Rechts- bzw. Einstandspflicht des Vorstands ergeben.

I. DCGK 2002

- 23** Bereits der erste DCGK griff den Begriff der „Nachhaltigkeit“ in Nr. 4.1.1 DCGK 2002 auf. Der Vorstand sollte „der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes“ verpflichtet sein. Hiermit wurde die langfristige Rentabilität als Ziel guter Unternehmensführung ausgewiesen.¹⁵
- 24** Adressiert wurde dabei die Qualität der Unternehmensleitung, namentlich eine nachhaltige und im umfassenden Sinne des Wortes rechtmäßige Wertschöpfung im Interesse der Aktionäre, als Teilnehmer des Kapitalmarkts, aber auch der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit. Daher standen neben eigentlichen Führungsgrundsätzen Rechte der Aktionäre und Transparenzerwägungen im Vordergrund. Auch die Außenwahrnehmung der Gesellschaft und ihres Unternehmens war Gegenstand der (damaligen) Corporate Governance; der Kapitalmarkt soll von der Unternehmensleistung überzeugt werden. Darin zeigte sich der Zusammenhang der Corporate Governance-Regeln mit Anlagekriterien marktmächtiger institutioneller Investoren oder aus der Gegenperspektive mit Pflege von Investor Relations.¹⁶
- 25** In Umsetzung der vorgenannten allgemeinen Erwägungen spiegelte sich der Begriff der Nachhaltigkeit in zwei (größeren) Bereichen:
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder und der leitenden Mitarbeiter des Unternehmens soll in ausreichendem Maße Leistungsanreize zur langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes vorsehen. Dazu sollen Aktienoptionsprogramme und leistungsbezogene Anreize, auf die Kursentwicklung der Aktie und auf die Nachhaltigkeit des Erfolgs des Unternehmens ausgerichtet sein;¹⁷
 - eine „Offenlegung und Transparenz“ soll hergestellt werden; was insbesondere durch regelmäßige und unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre (Fair Disclosure) Berichte des Vorstandes über alle Angelegenheiten des Unternehmens in Geschäfts- und Zwischenberichten, Ad-hoc-Meldungen, Analystenkonferenzen sowie Presseveranstaltungen sichergestellt werden sollte.¹⁸

¹⁵ *Timmel*, ZRP 2022, 70, 70.

¹⁶ *Hüffer/Uwe Hüffer*, § 76 Rn. 15a mit Hinweis auf *Brammer Corporate Governance als Element wertorientierter Unternehmensführung*, in: *Kirchhoff/Piwinger* (Hrsg.), *Die Praxis der Investor Relations*, 2. Aufl 2001, S. 96; *Peltzer/v. Werder*, AG 2001, 1; *U. H. Schneider/Strenger*, AG 2000, 106; *Teichmann*, ZGR 2001, 645.

¹⁷ *Schneider/Strenger*, AG 2000, 106, 111; *Louven/Ingwersen*, BB 2013, 1219, 1220.

¹⁸ *Schneider/Strenger*, AG 2000, 106, 106 und 110.

Bereits *Claussen/Bröcker* merkten im Jahr 2000 an, dass eine betriebliche Mitarbeiterbeteiligung – trotz gelebter aktienrechtlicher Praxis und „gesellschaftlichem Zentralanliegen“ nicht erwähnt werde und mahnt damit eine Sensibilisierung der „Sozialen Gerechtigkeit“ an.¹⁹ 26

II. DCGK 2009

Viel tat sich in dem nachfolgenden Jahrzehnt nicht. Erst in der Präambel DCGK 2009 wurde die Führung des Unternehmens „im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft“ und die Verantwortung für „seine [des Unternehmens] nachhaltige Wertschöpfung“ betont. Nach Nr. 4.1.1 des DCGK 2009 leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel „nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen beibehalten“. 27

Bei der Bemessung, ob die Gesamtvergütung des Vorstands „angemessen“ ist, soll der Aufsichtsrat sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt, berücksichtigen (4.2.2). 28

Hintergrund war, die damalige Finanzmarktkrise und, dass der deutsche Gesetzgeber und die EU-Kommission in kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten und den dadurch geschaffenen Verhaltensanreizen eine Ursache für diese gefunden hatten – oder dies glaubten. In Zukunft sollte die Vergütung Anreize für eine nachhaltige und auf Langfristigkeit ausgerichtete Unternehmensführung schaffen.²⁰ Weitere Ausführungen zur Nachhaltigkeit finden sich ansonsten nicht.²¹ 29

III. Weitere Entwicklung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Begriff der Nachhaltigkeit im DCGK knapp zwei Jahrzehnte (ab seiner ersten Version aus dem Jahr 2002) vor allem ein „monetäres“ Verständnis aufwies. 30

¹⁹ *Claussen/Bröcker*, AG 2000, 481, 487.

²⁰ Empfehlungen der Kommission KOM 2009/384/EG v. 30.4.2009, ABl. EG Nr. L 120 v. 15.5.2009, S. 22; KOM 2009/385/EG v. 30.4.2009, ABl. EG Nr. L 120 v. 15.5.2009, S. 28, jeweils Erwägungsgrund 2; BT-Drs. 16/12278, 1 auch *Bauer/Arnold*, AG 2009, 717, 718; u. a. auch zur politischen Motivation *Wagner/Wittgens*, BB 2009, 906 ff.

²¹ *Timmel*, ZRP 2022, 70, 70.

Kap. 1 Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung einer Aktiengesellschaft

- 31** Erst ab dem Jahr 2017 setzte ein langsames Umdenken ein. So wurde im Rahmen der Kodexrevision 2017 in der Präambel von institutionellen Investoren explizit erwartet, dass sie ihre Eigentumsrechte „aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen“ ausüben sollen. Bereits die Stellungnahme des DAV zum Entwurf eines geänderten Corporate Governance Kodex der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 25.10.2018²² fragt daraufhin, welche Grundsätze gemeint sind und stellt mit den UN Principles for Responsible Investment; Dow Jones Sustainability Index-Kriterien; GRI; branchenspezifische ESG-Richtlinien eine Vielzahl von Begrifflichkeiten in den Raum. Zudem wurde in der vorgenannten Stellungnahme angemerkt, dass „Nachhaltigkeit“ kein definierter Begriff ist, sondern ein Schlagwort, das in unterschiedlichen Kontexten verschiedene Aspekte umfassen kann, was aufgrund der inhaltsoffenen Begriffe zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen könne. Unterschiedliche Investoren, NGOs und sonstige Stakeholder könnten diese mit sehr verschiedenen Inhalten ausfüllen, die als Forderungen „guter Unternehmensführung“ in Hauptversammlungen, aber auch in Klagen, bspw. im zunehmenden Bereich der „climate litigation“, geltend gemacht werden. Wenn die Kommission derartige Forderungen einführt, sollte sie sie inhaltlich definieren und die möglichen Konsequenzen transparent abgewogen haben.²³
- 32** Der DCGK 2020 nahm dann zumindest die (allgemeinen) Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat auf, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns). Weiter hätten sich die Gesellschaft und ihre Organe in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Dies deshalb, da „Sozial- und Umweltfaktoren“ den Unternehmenserfolg beeinflussen würden. Vorstand und Aufsichtsrat sollten im „Interesse des Unternehmens“ sicherstellen, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.

22 Stellungnahme des DAV zum Entwurf eines geänderten Corporate Governance Kodex der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 25.10.2018, NZG 2019, 252 ff.

23 Zu allem: Stellungnahme des DAV zum Entwurf eines geänderten Corporate Governance Kodex der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom 25.10.2018, NZG 2019, 252 ff.